

# Reorganisation der Schweizer Filmkammer

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Film = Film Suisse : offizielles Organ des Schweiz. Lichtspieltheater-Verbandes, deutsche und italienische Schweiz**

Band (Jahr): **7 (1941-1942)**

Heft 110

PDF erstellt am: **21.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-735035>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Reorganisation der Schweizer Filmkammer

Der Bundesrat hat am 5. Mai über die Reorganisation und Neubestellung der Schweizerischen Filmkammer Beschluß gefaßt. Die Reorganisation hält sich in dem durch den grundlegenden Bundesbeschluß vom 28. April 1938 gezogenen Rahmen. Sie ist andererseits als Uebergangslösung zu betrachten, in der Meinung, daß in den nächsten Jahren weitere Erfahrungen gesammelt und eine spätere durchgreifendere Reorganisation von der auf dem Gebiete des Filmwesens sich verhältnismäßig rasch vollziehenden Entwicklung der Verhältnisse abhängig gemacht werden soll.

Im Sinne der Verstärkung des Fachelements in der Filmkammer bestimmt das neue Organisationsreglement ausdrücklich, daß die einzelnen Mitglieder durch ihre Stellung, ihren Beruf oder ihre sonstige Tätigkeit zum Filmwesen in Beziehung stehen sollen. Ueber die Zusammensetzung der Filmkammer enthält das revidierte Reglement nachstehende Hauptbestimmung:

Der Filmkammer sollen außer dem Präsidenten angehören: 1. zwölf Vertreter der öffentlichen und der kulturellen Interessen, nämlich a) je ein Vertreter der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren und der Konferenz der kantonalen Polizeidirektoren; b) zehn Vertreter der Filmkunst und -kultur (einschließlich des Lehrfilmwesens, der Filmbesucherorganisationen und der Kinoreform); 2. zwölf Vertreter der Filmwirtschaft (Produktion, Filmschaffende, Vertrieb, Lichtspieltheater usw.), wovon zehn Vertreter der filmwirtschaftlichen Fachverbände.»

Nach einer weiteren Vorschrift soll das Filmgewerbe in den Fachausschüssen angemessen vertreten sein; zu den Sitzungen dieser Ausschüsse können auch der Filmkammer nicht angehörende Vertreter interessierter Verbände und Kreise zugezogen werden.

Die zehn Vertreter der filmwirtschaftlichen Verbände werden auf deren Vorschlag gewählt, wodurch ein viel engeres Verhältnis zu den Verbänden begründet wird.

Der fünfgliedrige leitende Ausschuß, der bisher als Arbeitsorgan zwischen die Fachausschüsse und das Plenum eingeschaltet war, wird durch ein aus dem Präsidenten und zwei Vizepräsidenten zusammengesetztes Bureau mit wesentlich administrativen Funktionen ersetzt und das Hauptgewicht der materiellen Arbeit in die Fachausschüsse verlegt. Die im bisherigen Organisationsreglement vorgesehene Schweigepflicht der Mitglieder erfährt im Interesse eines engeren Kontaktes zwischen dem am schweizerischen Filmwesen beteiligten oder interessierten Kreisen einerseits und den Behörden andererseits eine wesentliche Lockerung. Die Funktionen der einzelnen Organe der Filmkammer sollen in einer von dieser zu erlassenden und vom Departement des Innern zu genehmigenden Geschäftsordnung näher abgegrenzt werden.

Die ganze Neuregelung ist im Sinne des bereits festgestellten Uebergangscharakters der getroffenen Lösung auf eine Amtsdauer, d. h. bis Ende 1944, befristet.

Die vom Bundesrat getroffenen Nominationen für die Filmkammer umfassen dreizehn neue Namen gegenüber der Zusammensetzung der bisherigen Filmkammer. Das Präsidium wurde alt Staatsrat Antoine Borel, Sekretär der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (Neuenburg) übertragen, nachdem der bisherige Präsident der Filmkammer, Dr. Albert Masnata, wegen starker beruflicher Inanspruchnahme von seiner Wiederwahl als Präsident abzusehen ersucht hatte. Weiter wurden als Mitglieder der Filmkammer gewählt: Staatsrat Antoine Vodoz, Chef des Justiz- und Polizeidepartements des Kantons Waadt (Lausanne), Staatsrat P. Lepori, Chef des Erziehungsdepartements des Kantons Tessin (Bellinzona), Dr. P. Meyer, Präsident des Verbandes schweizerischer Filmproduzenten (Zürich), C. G. Duvanel, Filmproduzent, Genf, H. R. Meyer, Filmschaffender (Zürich), Josef Barth, Filmschaffender (Genf), Edmond Moreau, Filmverleiher (Genf), Dr. W. Sautter, Filmverleiher (Zürich), J. Stoll, Filmverleiher (Basel), G. Eberhardt, Präsident des Schweizerischen Lichtspieltheater-Verbandes (Aarau), E. Martin, Präsident der Association Cinématographique Suisse Romande (Yverdon), Dr. E. Schwegler, Allgemeine Kinematographen A.-G. (Zürich), P. Schoch, Gloriafilm (Zürich), Dr. A. Masnata, Direktor der Schweizerischen Zentrale für Handelsförderung (Lausanne), S. Bittel, Direktor der Schweizerischen Zentrale für Verkehrsförderung (Zürich), Jean Brocher, Cinémas Polaires Romands (Vandœuvres-Genf), A. Chamonin, Direktor des Courier de Genève (Genf), Hermann Haller, Filmregisseur (Zürich), Dr. P. Marti, Präsident des Schweiz. Schul- und Volkskino (Bern), Hans Neumann, Schweizerische Arbeitsbildungszentrale (Bern), Prof. Dr. E. Rüst, Präsident der Schweizerischen Arbeitsgemeinschaft für Unterrichtskinetographie (Zürich), Dr. G. Schmidt, Vertreter der Filmbesucherorganisationen (Basel), Richard Schweizer, Drehbuchautor (Zürich), Fräulein Dr. R. Steiger (Zürich).

## Bestellung des Bureaus.

Amtlich wird mitgeteilt: Die Schweizerische Filmkammer hat am 21. Mai in Bern unter dem Vorsitz ihres neuen Präsidenten, alt Staatsrat Borel (Neuenburg), ihre konstituierende Sitzung abgehalten. Diese wurde durch den Chef des Eidg. Departementes des Innern, Bundespräsident Etter, eröffnet, der die Filmkammer in eingehender Weise über die gegenwärtige Lage im schweizerischen Filmwesen orientierte und die Aufgaben der neuen Filmkammer umschrieb. Dieser Orientierung folgte eine umfassende Aussprache. Die Filmkammer bestellte ihr Bureau durch die Wahl von Dr. E. Schwegler und Direktor S. Bittel als Vizepräsidenten. Im weiteren faßte sie Beschluß über ihre Geschäftsordnung und traf Vorkehrungen im Hinblick auf die Lösung der dringlichsten Aufgaben.

**Offizielle  
Mitteilungen**

**Communications  
officielles**

**Comunicazioni  
ufficiali**

## **Schweiz. Lichtspieltheaterverband Zürich**

*(Deutsche und italienische Schweiz)*

### *Vorstands-Sitzung vom 5. Mai 1942:*

1. In Sachen Morandini, Cinéma Flora, Luzern, werden Herrn Dr. Duttweiler die nötigen Instruktionen für die Vertretung des SLV vor Verbandsgericht erteilt.
2. In längeren Verhandlungen wird versucht, für das Cinéma Maxim in Zürich eine tragbare Mietzins-Regelung herbeizuführen. Die Parteien vereinbaren, nochmals direkt zu verhandeln.

3. Ein eingehender Bericht über Verhandlungen mit der Association Cinématographique Suisse Romande betreffend diverse Probleme wird unter bester Verdankung an die Delegierten Dorn und Wachtl entgegengenommen und dem Sekretariat die nötigen Anweisungen erteilt.
4. Die Buchhaltungskontrolle des Verleihverbandes ergibt immer wieder, daß speziell von den Landkinos keine Tagesrapporte geführt werden. Der Vorstand beauftragt daher das Sekretariat, ein offizielles Formular erstellen zu lassen.
5. Das Sekretariat wird ermächtigt, für drei Mitgliedtheater, welche mit ihren Beiträgen stark im Rückstande sind, die Sistung der Mitgliedschaft durchzuführen.